

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 115/2004

Sitzung vom 15. Juni 2004

887. Anfrage (Kinderbetreuung als Defizit?)

Die Kantonsrätinnen Prof. Dr. Ruth Gurny, Maur, Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 29. März 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Seit einigen Jahren laufen Bemühungen, die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen RAV, IV-Stellen und der Sozialhilfe zu verbessern. Mit der IIZ soll die Integration von Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt verbessert werden. In seiner Medienmitteilung vom Februar dieses Jahres informierte das SECO über die Erscheinung des Handbuches zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). Dieses Handbuch soll den kantonalen Verwaltungen und Organisationen helfen, die neue Arbeit zu leisten. Kapitel 4 enthält unter anderem so genannte Tools (Deutsch: Leitfäden) für die Umsetzung entsprechender Aktivitäten in die Praxis. Abschnitt 4.7 widmet sich der «Aktiven Vermittlung». Als einer der methodischen Ansätze, die zur Anwendung kommen sollen, wird dabei auf das so genannt «Chanceninterview» verwiesen (Punkt 4.74, S. 93/94). Dabei wird zwischen ressourcenorientierten und defizitorientierten Fragen unterschieden. Bei den Fragen nach vorhandenen Defiziten erscheinen auf gleicher Stufe Schulden, Suchtfragen und Kinderbetreuung.

Wir erlauben uns, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu stellen:

1. Was meint der Regierungsrat zur Qualität eines Tools, das bezogen auf die Ressourcenlage eines Individuums Schulden, Suchtabhängigkeit und Kinderbetreuungspflichten auf eine Ebene stellt?
2. Welcher Optik ist nach Meinung des Regierungsrates ein solches Tool verpflichtet? Teilt der Regierungsrat diese Optik? Falls nein: Gedenkt er, seine Haltung den entsprechenden Stellen im Kanton, die mit dem Handbuch arbeiten und auch den Verfasserinnen/Verfassern des Handbuchs kundzutun? Auf welchem Weg wird er das tun?
3. Welche Massnahmen plant die Regierung, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung im ganzen Kanton derart zu verbessern, dass diejenigen Menschen, die Kinderbetreuungsarbeit erbringen, nicht länger unter strukturell bedingten Nachteilen auf dem Arbeitsmarkt leiden müssen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Prof. Dr. Ruth Gurny, Maur, Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Das Handbuch zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) wurde vom Staatssekretariat für Wirtschaft in Auftrag gegeben und gemeinsam mit den Partnerinstitutionen der IIZ am 29. Januar 2004 veröffentlicht. Es ist keine Weisung und enthält keine Rezepte. Vielmehr handelt es sich um eine wertungsfreie, an der Lebenswirklichkeit orientierte Aufzählung von Beispielen. In der Einleitung ist denn auch ausdrücklich festgehalten, dass das Handbuch keine fertigen Lösungen liefere, die «an jeder beliebigen Stelle im Massstab 1:1 einsetzbar sind. Die Tools zeigen auf, wie vorhandene Probleme andernorts angegangen und gelöst wurden. Sie können so den Weg zur eigenen Lösung verkürzen. Sie ersetzen diesen jedoch nicht.»

Die mit der Anfrage beanstandete Stelle im Handbuch zur IIZ (Kapitel 4.7.4., S. 93/94) beschreibt das so genannte Chanceninterview als eine von mehreren möglichen Vermittlungsleistungen. Mit dem Chanceninterview sollen das Vertrauen gefördert, die Chancen einer Person auf dem Arbeitsmarkt eingeschätzt und eine erste Einschätzung des erforderlichen Zeit- und Kosteneinsatzes für besondere Massnahmen (wie beispielsweise erforderliche Aus- und Weiterbildungsmassnahmen) ermöglicht werden. Mit der Frage nach vorhandenen Defiziten einer stellensuchenden Person wird nach Mobilitätseinschränkungen und Vermittlungshindernissen gefragt. Letztere seien insbesondere erkennbar an Schulden, an Suchtproblemen und an der Kinderbetreuung. Die erwähnte Formulierung im Handbuch ist verfehlt. Grundsätzlich sind Betreuungsaufgaben nicht als «Defizit» zu werten. Zweck der IIZ ist es, die Stellensuchenden mit koordinierten Bemühungen aller Institutionen zu unterstützen und eine Ausgliederung aus dem Erwerbsleben zu verhindern (siehe auch Vorwort zum Handbuch). In diesem Sinne ist auch das Chanceninterview zu sehen, das den mit einbezogenen Amtsstellen und Institutionen Erkenntnisse über die stellensuchende Person und damit über ihre Vermittlungsfähigkeit geben soll. Das Interview soll Fakten aufdecken, denn nur mit den sachdienlichen Informationen können die Amtsstellen und Institutionen erfolgreich und zielgerichtet für die stellensuchende Person tätig werden. Diesbezüglich kann auch die Frage nach Kindern bzw. deren Betreuung

nicht als diskriminierend betrachtet werden; insbesondere auch deshalb, weil es im Chanceninterview nicht um ein Vorstellungsgespräch bei einem potenziellen Arbeitgeber geht.

Auch ist die unglückliche Formulierung vor dem Hintergrund der Anspruchsberechtigung gemäss Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG; SR 837.1) zu sehen. Danach ist eine zentrale Voraussetzung für den Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung u. a. die Vermittlungsfähigkeit. Laut dieser Bestimmung ist vermittlungsfähig, wer bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 8 Abs. 1 Bst. f und Art. 15 Abs. 1 AVIG). Fehlt – aus welchem Grund auch immer – eine dieser Bedingungen, entfällt die Anspruchsberechtigung, und es werden keine Leistungen ausgerichtet. Die kantonalen Vollzugsorgane sind auch ohne besondere Anweisung des Regierungsrates an diese gesetzlichen Vorgaben gebunden. Die Wiedereingliederungsstrategie des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) für Stellensuchende beruht denn auch auf einem chancen- und nicht defizitorientierten Ansatz.

Der Regierungsrat kann der Tatsache, dass die Kinderbetreuung die beruflichen Möglichkeiten der Betreuungspersonen mindestens vorübergehend einschränken kann, wenig entgegenhalten. Indessen tragen Kanton und Gemeinden bereits heute dazu bei, dass Stellensuchende mit Kinderbetreuungspflichten auf dem Arbeitsmarkt besser gestellt werden als in der Vergangenheit. Bereits im Rahmen verschiedener parlamentarischer Vorstösse (KR-Nrn. 104/2000, 109/2000 und 125/2001) hat sich der Regierungsrat mit dem Thema «Vereinbarkeit von Beruf und Familie» auseinandergesetzt. Neben finanziellen Erleichterungen wie Steuervorteilen, Kleinkinderbetreuungsbeiträgen, Kinderzulagen und Krankenkassenverbilligungsbeiträgen bieten Staat und Gemeinden auch zusätzliche Beratung und Betreuung in Form von familien- und schulergänzenden Betreuungsplätzen und Fachberatungsstellen an. Auch als Arbeitgeber fördert der Kanton die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuungsarbeit. Dies erfolgt einerseits mit einem grossen Angebot an Teilzeitstellen – im vergangenen Jahr arbeiteten 48% des Personals teilzeitlich –, andererseits mit einer äusserst flexiblen Arbeitszeitregelung. Im Rahmen der dienstlichen Anwesenheitserfordernisse kann die Arbeitszeit weitgehend den persönlichen Bedürfnissen angepasst werden. All dies erlaubt eine grosszügige Rücksichtnahme auf die familiäre Situation der Mitarbeitenden.

Mit der Beantwortung dieser Anfrage konnte dem Erklärungsbedürfnis der unglücklich formulierten Stelle im Handbuch zur IIZ nachgekommen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi